

ZAKB • Am Brunnengewännchen 5 • 68623 Lampertheim

**Kreisausschuss  
des Kreises Bergstraße  
Gräffstr. 5 – 7  
64646 Heppenheim**

Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Telefon: 06256 / 851-0  
Telefax 06256 / 851-199  
E-Mail: [service@zakb.de](mailto:service@zakb.de)  
Internet: [www.zakb.de](http://www.zakb.de)

Verbandsvorsitzender:  
Erster Kreisbeigeordneter Thomas Metz

Verbandsgeschäftsführer:  
Gerhard Goliasch

**Bearbeiter:** Hr. Goliasch  
**Telefon:** 06256 / 851-130

**E-Mail:** [gf@zakb.de](mailto:gf@zakb.de)  
**Fax:** 06256 / 851-9730

**Datum:** 11. September 2013  
**Az.:** gg/rs/bKA FDP.docx

## **Anfrage zur Tätigkeit und Betätigungsfeldern des ZAKB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf die Anfrage zur Tätigkeit und den Betätigungsfeldern des ZAKB vom 16.08.2013 und beantworten diese wie folgt:

### **1. Welche Betätigungsbereiche und Tätigkeitsfelder des ZAKB sind durch die Verbandssatzung gedeckt?**

§ 3 der Verbandssatzung regelt die Verbandsaufgaben. Neben den Aufgaben, die durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz vorgeschrieben sind, ist der ZAKB berechtigt, sich wirtschaftlich im Sinne der Paragraphen 121 ff. HGO zu betätigen.

### **2. Sind bei einer Änderung oder Ergänzung der Satzung im Bezug auf die Betätigungsbereiche und Tätigkeitsfelder des ZAKB die Mitgliedskommunen und deren Vertretungskörperschaften einzubeziehen?**

Die Mitgliedskommunen sind bei jeder Änderung der Satzung beteiligt, da Satzungsänderungen eines Beschlusses der Versammlung bedürfen.

### **3. Ist der KA über das Vorhaben des ZAKB, Windkraft zu erzeugen, informiert und hält der KA diese Pläne für vereinbar mit der Satzung des ZAKB und wenn ja, auf welche Satzungsbestimmungen gründet diese Einschätzung?**

Der ZAKB als Zweckverband organisiert sich auf Grundlage des KGG selbst und wird durch seine Organe kontrolliert. Vor diesem Hintergrund sieht das KGG keine Berichtspflicht an die Mitglieder vor (der Kreis ist Mitglied des Zweckverbandes). Unabhängig davon sei angemerkt, dass in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde die Satzung am 07.12.2011 dahingehend geändert wurde, dass der Verband auch wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne der §§ 121 ff HGO wahrnehmen darf, soweit diese im Zusammenhang mit seinen abfallwirtschaftlichen Aufgaben stehen.

Die Installation einer Windkraftanlage ist in diesem Kontext eine wirtschaftliche Optimierungsmaßnahme der Deponie innerhalb des Zeitraums, indem der Deponiebetreiber zur Nachsorge (abfallwirtschaftliche Aufgaben) ohnehin verpflichtet ist. Die Verbandsversammlung des ZAKB, in der alle Mitglieder vertreten sind, ist umfassend über die Untersuchungsschritte in dem Projekt informiert und wird abschließend darüber entscheiden, ob es zur Umsetzung kommt.

**4. Wie beurteilt das Regierungspräsidium Darmstadt die Genehmigungsfähigkeit einer Windkraftanlage auf dem Gelände des ZAKB?**

Nach Aussage des Regierungspräsidiums Darmstadt ist die Genehmigungsfähigkeit einer Windkraftanlage auf einem Deponiegelände grundsätzlich gegeben. Innerhalb des laufenden Verfahrens werden die Besonderheiten des Standorts fachlich fundiert geprüft und bewertet. Das Gelände des ZAKB unterliegt dem Abfallrecht und ist demnach eine planfestgestellte Fläche nach KrWG. Die Windkraftanlage selbst wird jedoch unabhängig vom Standort nach dem BImSchG genehmigt. Von daher ist das Verfahren zweigeteilt. Die Auswirkungen der Anlage in den Deponiekörper selbst werden im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 35 Abs. 3 KrWG geprüft. Analog hierzu werden die Auswirkungen der Windkraftanlage auf die Umgebung immissionschutzrechtlich geprüft.

Der Abschluss des Genehmigungsverfahrens wird in 2014 erwartet.

**5. Ist dem KA bekannt, dass der ZAKB eine einjährige Untersuchung der Windhöflichkeit mit Kosten in einem 6-stelligen EURO-Bereich durchführen will und aus welchen Mitteln wird diese finanziert?**

Die Untersuchung der Windhöflichkeit wurde in der Verbandsversammlung beschlossen. Die Kosten hierfür sind in den geplanten Vorlaufkosten für die Windkraftanlage enthalten.

**6. Sollte evtl. für satzungsfremde Betätigungen des ZAKB die dafür notwendigen Mittel über Umlage bei den Mitgliedern finanziert werden, fragen wir, ob es einen entsprechenden Beschluss des Kreistages gibt und/oder in den anderen Parlamenten der Mitgliedskommunen gibt?**

Hinsichtlich einer Umlageerhebung ist anzumerken, dass der Verband bei seinen bisherigen Energieprojekten diese jeweils zu 100 % fremdfinanziert hat und sich die jeweiligen Projekte aus den erzielten Erlösen selbst finanzieren müssen. Von Seiten des Verbandes ist nicht beabsichtigt, die Mitglieder mit einer Umlage zu belasten.

**7. Ist dem KA bekannt, dass der ZAKB neuerdings auch im Bereich der Altkleiderverwertung tätig ist und wie bewertet er neben der satzungsrechtlichen Frage (wie oben) den Umstand, dass damit direkt karitative Einrichtungen und Organisationen zusätzlicher Wettbewerb und Nachteile entstehen?**

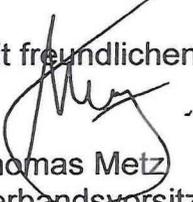
Altkleider aus privaten Haushalten stellen Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dar (die Sammlung in Säcken). Die Sammlung von Altkleidern ist somit eine Pflichtaufgabe gemäß § 3 der Verbandssatzung. Sowohl

gewerbliche als auch karitative Einrichtungen müssen die Sammlung von Altkleidern gemäß § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz beim RP beantragen. In den vom ZAKB abgegebenen Stellungnahmen zu den Anträgen wenden sich diese ausschließlich gegen die gewerblichen Sammlungen.

- 8. Hält es der KA für vertretbar, dass die Bürgerinnen und Bürger der ZAKB-Mitgliedskommunen durch den bloßen Umstand, dass sie ihre Abfallbehälter an den Straßenrand stellen, ggf. für Verluste des ZAKB haften müssen, die aufgrund von wirtschaftlichen Fehlentwicklungen in abfallfernen Betätigungen entstehen können?**

Verluste der wirtschaftlichen Betätigung des ZAKB (gemäß §§ 121 ff. HGO) sind nicht zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Metz  
Verbandsvorsitzender